

Direktion des Innern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1856)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Direktion des Innern.

A. Gesetzgebung.

Auf den Antrag der Direktion des Innern wurden im Berichtjahre folgende Dekrete nebst einer Verordnung erlassen:

Dekret, betreffend das Kartoffelbrennen, vom 15. März 1856.

Dekret, betreffend das Kehrfahren französischer Müller, vom 23. Juni 1856.

Dekret, betreffend die Gemeindehörigkeit der Ortschaft Oberriederwald im Amtsbezirk Delsberg, vom 23. Juni 1856.

Verordnung des Regierungsrathes, betreffend die Anordnung einer Volkszählung im Kanton Bern, vom 9. Oktober 1856.

B. Gemeindegüter.

Während die Reorganisation der Gemeinden, soweit sie die Aufstellung von Verwaltungsreglementen betrifft, ihrer Beendigung entgegengeht — es sind seit dem 1. Januar 1853 nicht weniger als 1000 Gemeindegüter, inbegriffen die eingelangten Nutzungsgüter und andere Spezialreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt worden —, hat die Ausmittlung und Festsetzung des Betrages und Zweckes der Gemeindegüter mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, deren Ursache bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet wurde. Die Untersuchung der oft sehr verwickelten Verhältnisse in den Gemeinden ist ein Geschäft, welches sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und zugleich eine sehr ausgedehnte Korrespondenz mit den Bezirksbeamten veranlaßt. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es ist, daß bei der Behandlung

dieses Gegenstandes so viel als möglich ein gleichmäßiges Verfahren, eine bestimmte Norm befolgt werde. Leider hinderte eine schwere, mehrere Monate dauernde Krankheit Hrn. Blösch, welcher als Direktor des Innern sich hauptsächlich mit diesem Zweige befaßte, die Reorganisation so zu fördern, wie es sowohl im Interesse der Gemeinden als der obern Aufsichtsbehörden wünschbar gewesen wäre. Eine Stockung in den Geschäften war dadurch unvermeidlich und um so fühlbarer, als die Beschaffenheit der letztern dem öfter wechselnden, mit den Antezedenten weniger vertrauten Stellvertreter des Direktors den Entscheid erschwerte. Infolge bedeutender Uebelstände, welche sich aus der öfter vorkommenden Zufertigung von Liegenschaften, namentlich Waldungen und Almenden von Seite der Gemeinden auf bloße Offenkunde hin nach Satz. 438, C.-G. ergaben, sowie der daraus für den Staat entstehenden Nachteile erließ der Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion des Innern ein Kreis Schreiben an alle Regierungstatthalter des alten Kantons und eine Verordnung, welche das bei solchen Zufertigungen zu beobachtende Verfahren feststellt und den Zweck hat, vorkommenden Mißbräuchen zu begegnen und den Bethelligte Gelegenheit zu geben, allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Außer 40 Verwaltungsreglementen wurden vom Regierungsrathe auf den Antrag der Direktion des Innern sanktionirt: 27 Nutzungsz., 6 Alp-Reglemente, 4 Marktordnungen, 3 Gemeindewerkz., 5 Wegz., 2 Schulkreis-Reglemente, ferner 2 Zellreglemente und je ein Reglement über Bauz., Straßenpolizei. Im Ganzen hatten zu Ende des Berichtjahres 36 Gemeinden, wovon 13 aus dem Amtsbezirk Freibergen ihre Verwaltungsreglemente noch nicht revidirt. Die Fürtauszverordnungen der Gemeinden Bern, Thun und Burgdorf erhielten bis zum 1. Juli 1857 abermals die gesetzliche Sanktion. Die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden veranlaßte in 57 Fällen Entscheide des Regierungsrathes, welcher überdieß 49 Beschwerden in Administrativstreitigkeiten erledigte. Exekutivmaßregeln mußten in acht Fällen gegen Gemeindsbeamte wegen

säumiger Rechnungslegung und Nichtablieferung von Geldern verhängt werden. 45 Gemeinden, deren regelmäßige Einnahmen zu Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichten, gelangten mit Gesuchen theils um besondere Bewilligungen zum Bezug von Tellen, theils um Erhöhung des reglementarischen Tellmaximums an den Regierungsrath, welcher den Gesuchen in den meisten Fällen entsprach. 12 Gemeinden erhielten die Bewilligung zu Geldausbrüchen zu verschiedenen Zwecken. Endlich wurde einer Gemeinde die Abschreibung ihres Defizits vom Kapitalvermögen gestattet. Eine Gemeinde hatte die Bewilligung nachgesucht, ihren Schulfond an die Schulhausbaukosten verwenden zu dürfen, was indeß aus naheliegenden Gründen nicht gestattet wurde.

Als erwähnenswerthe Spezialfälle sind folgende hervorzuheben :

Eine Anzahl eidgenössischer Beamten hatte Ende vorigen Jahres eine Beschwerde gegen das Tellreglement der Einwohnergemeinde Bern vom 8. November 1854 eingereicht, mit dem Schlusse: es möchte demselben mit Bezug auf die von der Gemeinde beschlossene Telle zu Bestreitung der Kosten des Bundesrathhauses die obrigkeitliche Sanktion entzogen, eventuell dessen Anwendung auf öffentliche Beamte, die kraft ihres Amtes in Bern wohnen müssen, verhindert werden. Der Regierungsrath hat jedoch die Beschwerdeführer, gestützt auf die bestehenden Vorschriften unserer Gesetzgebung, auf den Antrag der Direktion des Innern, als unbegründet abgewiesen.

Durch einen Spezialfall sah sich der Regierungsrath veranlaßt zu einem Entscheide über die Frage: ob eine Gemeinde infolge ihrer Insolvenzerklärung für die Forderungen der Hypothekarkasse zum Geldstag getrieben werden könne. Mit Rücksicht auf die vom Regierungsrathe bereits früher anerkannten Grundsätze wurde die Frage verneint und somit gegen die Verhängung des Geldstags Einsprache erhoben.

Auf die bei einem andern Anlaß aufgeworfene Frage, ob die Bauernkäseereigesellschaften mit einer Berufsstelle belegt wer-

den können, wurde von der nämlichen Behörde verneinend entschieden.

Ferner kam die Frage der Steuerpflichtigkeit der Landjäger zur Untersuchung. Die Regierung entschied in dem Sinne, daß sämtliche Landjäger gleich allen übrigen Staatsbürgern, ganz abgesehen von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte, staatssteuerpflichtig seien, dagegen seien sie von der Verpflichtung zu Gemeindestellen und anderen Ortslasten für ihr Dienst Einkommen als Landjäger entbunden.

Durch Kreis Schreiben vom 9. August brachte die Regierung von Zürich bei andern Kantonen das Steuerverhältniß der außerhalb ihres Heimathkantones in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen zur Heimathgemeinde in Anregung. Nachdem durch Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Juli 1855 anläßlich einer Beschwerde der Regierung von St. Gallen gegen einen Beschluß des Bundesraths vom 25. April 1853, betreffend die Steuerleistung von in diesem Kanton niedergelassenen thurgauischen Kantonsangehörigen an ihre Heimathgemeinde entschieden worden war: „es könne der Kanton St. Gallen nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben auf dem Exekutivwege einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonalen Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken“ —, ging die Regierung von Zürich von der Ansicht aus, es verhalte sich ganz anders mit der Frage: ob nicht, nachdem die Bundesversammlung den Grundsatz: „jeder Kanton möge rücksichtlich der Leistungen der Bürger an die Heimathgemeinde die Gesetzgebung eines andern Kantons gleich seiner eigenen anerkennen“ — nicht habe aussprechen wollen, dieser Grundsatz auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den einzelnen Kantonen dennoch überall Eingang finden könnte, und erklärte sich bereit, gegenüber andern Kantonen diesen Grundsatz anzuerkennen, mit dem Vorschlage für den Fall, daß Bedenken aufstauen sollten, die Frage einer besondern Konferenz zur Entscheidung vorzulegen. Die Antwort des Regierungsraths an Zürich ging dahin: Bern habe bis jetzt, obschon nicht dazu verpflich-

tet, im Geiste des von Zürich gestellten Antrages gehandelt und sehe einstweilen kein Motiv von diesem Verfahren abzugehen; die Regierung unseres Kantons könne jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen eine vertragsmäßige Verpflichtung in dieser Beziehung vor der Hand nicht eingehen. dagegen sei sie bereit, an einer allfälligen Konferenz anderer Kantone Theil zu nehmen.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Vermögensausweisung in den Gemeinden gibt nebenstehende Tabelle Auskunft.

C. Volkswirthschaftswesen.

1. Forstwesen.

Mit dem Forstwesen hatte die Direktion des Innern sich nur in sofern zu befassen, als es sich um die Untersuchung eingelangter Nutzungsreglemente oder Holzschlagbewilligungsbegehren der Gemeinden handelte.

2. Landwirthschaft.

Mit Vergnügen ergriff die Direktion des Innern die Gelegenheit, um dem ökonomischen gemeinnützigen Vereine des Oberaargaues ihre Anerkennung für seine Bestrebungen zu Hebung der Landwirthschaft auszusprechen, indem sie demselben einen Beitrag von Fr. 150 an die Kosten und Prämien des in Langenthal abgehalten Saamenmarktes verabreichte.

Desgleichen wurde der ökonomischen Gesellschaft als Beitrag an die Kosten der Pflugprobe und Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe Ende September zu Langenthal Fr. 200 bewilligt.

Da sich die vom landwirthschaftlichen Vereine von Frutigen eingeführten Tuch- und Schaafzeichnungen daselbst als erfolgreich bewährt haben, so wurde diesem Vereine für die nächste Zeichnung ein Staatsbeitrag von Fr. 380 verabsolgt.

Die Kommission für Landwirthschaft legte einen von Hrn. Großrath Weber in der Wahlachern ausgearbeiteten Bericht

Ausscheidungsverträge.

Amtsbezirk.	Neu eingelangt.	Sank- tionirt.	Noch in Untersuchung befindlich.
Narberg	23	4	29
Narwangen	—	—	1
Bern	4	17	12
Biel	—	—	1
Büren	4	2	6
Burgdorf	13	2	14
Erlach	6	2	7
Neuenstadt	1	—	2
Fraubrunnen	4	3	7
Frutigen	7	—	12
Interlaken	7	1	12
Konolfingen	16	1	19
Laupen	1	7	4
Nidau	6	—	7
Oberhasle	3	—	3
Saanen	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	2
Sestigen	8	2	11
Signau	—	3	1
Obersimmenthal	6	2	5
Niedersimmenthal	—	—	2
Thun	7	—	15
Trachselwald	—	2	7
Wangen	14	4	26
Courtelary	—	1	3
Delsberg	—	—	1
Laufen	—	—	—
Freibergen	—	—	—
Münster	—	—	16
Pruntrut	35	—	36
	165	53	261

nebst Projektgesetz über die Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts im Kanton Bern den Behörden zur Berücksichtigung vor, worauf die Errichtung landwirthschaftlicher Schulen im neuen Gesetze über die Organisation des Schulwesens vorgesehen wurde.

Zwei eingelangte Gesuche scheinen nicht ohne Einfluß auf die Landwirtschaft zu sein. Das eine betrifft die Errichtung einer Agentur in der Schweiz für den Verkauf von peruanschen Guano als vortreffliches Düngmittel, das andere die nachgesuchte Bewilligung der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft, Versicherungen im Kanton aufnehmen zu dürfen. Weder der eine noch der andere Gegenstand gelangte im Laufe des Berichtjahres zum Abschlusse.

3. Viehzucht

Die ökonomische Gesellschaft machte in einer an die Direktion des Innern gerichteten Vorstellung verschiedene Vorschläge zur Veredlung der bernischen Viehzucht und zur Hebung dieses wichtigen volkswirthschaftlichen Erwerbszweiges. Die Vorstellung wurde der Kommission für Viehzucht zur Begutachtung überwiesen und von dieser die Revision der sachbezüglichen Gesetzesvorschriften angebahnt, nachdem die Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Vertheilung der für Prämien ausgesetzten Summe von den Behörden längst anerkannt war.

Von der Ansicht ausgehend, daß zahlreiche kleine Viehmärkte den Verkehr mit Vieh nur zersplittern, während große allgemeine Märkte geeignet erscheinen, Käufer und Verkäufer in direkte Verbindung zu bringen und den Verkehr zu beleben, legte die Direktion des Innern einigen Regierungsrathhaltern des Oberlandes die Frage vor, ob nicht dahin zu wirken sei, daß einzelne Ortschaften im eigenen Interesse auf ihre unbedeutenden Viehmärkte verzichten. Die betreffenden Bezirksbeamten waren indessen, mit Ausnahme desjenigen für N. Simmenthal, welcher einen Theil der Märkte von Wimmis und Spiez eingehen lassen will, abweichender Ansicht, indem

sie die Beibehaltung der fraglichen Viehmärkte als durch die lokalen Verhältnisse der Gegend geboten erachten. Dagegen wurde das Gesuch um Bewilligung zur Abhaltung eines neuen Viehmarktes in Lauterbrunnen abgewiesen.

Auch dieses Jahr meldete sich eine bedeutende Zahl Aussteller von Vieh zur Ausstellung in Paris, und der Regierungsrath ermächtigte die Direktion des Innern, aus ihren Krediten eine Summe von Fr. 800 zur Unterstützung des Besuches der Ausstellung mit ausgezeichneten Stücken inländischer Rasse zu verwenden, und zwar in der Weise, daß eine bestimmte Anzahl von Experten als preiswürdig befundene Stücke gezeichnet und mit einer Prämie von 10 pCt. des Schätzungswerthes bedacht wurde. Bei der großen Menge des angemeldeten Viehes und mit Rücksicht auf die vielen ausgezeichneten Stücke, sah sich die Direktion des Innern genöthigt, obigen Kredit um Fr. 295 zu überschreiten, was der Regierungsrath denn auch nachträglich genehmigte. Die bernische Haupttrasse war durch 47 Stücke in Paris vertreten, die durch Einwohner des Kantons, dann auch durch einen Waadtländer, 6 Franzosen und 1 Preußen ausgestellt waren. Ungeachtet der nach dem Urtheile des bundesräthlichen Abgeordneten weit sorgfältigern Auswahl der Thiere als voriges Jahr, fanden sich viele Aussteller in ihren Erwartungen durch den Ausspruch der Jury und deren (sonderbares) Verfahren bei der Beurtheilung des Viehes sehr getäuscht. Auf Berner fielen folgende Preise: für Stiere 1 erster Preis von Fr. 900; für Kühe 1 erster Preis von Fr. 600; 1 zweiter Preis von Fr. 500 und 2 vierte Preise von Fr. 300; 2 Berner erhielten Ehrenmeldungen. Ueberdies erhielt ein bernischer Aussteller für eine Kuh freiburgischer Rasse 1 zweiten Preis von Fr. 500 und eine Ehrenmeldung. Auf den Wunsch der ökonomischen Gesellschaft, daß auch die Oberhaslerasse an der Pariser Ausstellung repräsentirt werden möchte, ließen die Behörden ihre Verwendung dafür bei der französischen Regierung eintreten, indem sie die Aufstellung einer eigenen Kategorie für diese Rasse verlangten. Diesem Wunsche wurde insofern entsprochen,

als für die Aussteller aus Ob- und Nidwalden und dem Oberhaslethal eine besondere Kategorie bewilligt wurde. In dieser Abtheilung erhielten 2 Berner Preise, und zwar 1 für einen Zuchstier einen dritten Preis von Fr. 600, der andere für eine Kuh einen vierten Preis von Fr. 300.

4. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Die Liquidation der Nationalvorsichtskasse hatte ihren Fortgang, ohne daß die Behörden sich zu besondern Verfügungen veranlaßt sahen.

Die Hauptergebnisse der Rechnung der Brandversicherungsanstalt pro 1856 sind folgende:

Im Jahr 1855. Im Jahr 1856.

Zahl der versicherten Gebäude:

68,469 68,969

Vermehrung gegenüber 1855:

500.

Zahl der Brände 64 54

Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude 108 158

Entschädigungssumme Fr. 231,339. 68 Fr. 491,273. 79

Brandversicherungsbeträge $1\frac{1}{2}\text{‰}$ $2\frac{3}{4}\text{‰}$

welche auf die Totalversicherungssumme von Fr. 178,179,100

Fr. 489,992. 52 abwerfen.

Aus Obigem ergibt sich gegenüber 1855 zwar eine Verminderung der Brände um 10, dagegen wurden 50 Gebäude mehr eingäschert oder beschädigt und überstieg die Entschädigungssumme diejenige von 1855 um Fr. 259,934. 11, was dann auch eine Erhöhung der Beträge um $1\frac{1}{4}\text{‰}$ zur Folge hatte.

Die Ursache dieses ungünstigen Ergebnisses liegt hauptsächlich in den zwei großen Bränden von St. Immer und Roggwyl. Der Brandschaden betrug am erstern Orte nicht weniger als Fr. 310,942. 60 oder 60 % des Brandschadens

im ganzen Kanton, an letzterem Orte Fr. 57,182. 30 oder 11% des Gesamtschadens. Am meisten Brände hatten die Amtsbezirke Bern mit 7, Pruntrut mit 5, Wangen und Narwangen mit je 4; nur je 1 Brand hatten die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Ronolfingen, Laupen und Oberhasle. Gar keine Brände hatten die Amtsbezirke Büren, Interlaken, Neuenstadt, Nidau, Seftigen, Signau und Thun.

Mehrere fremde Brandversicherungsgesellschaften wurden mit ihren Gesuchen um Bewilligung zur Aufnahme von Versicherungen im Kanton mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetzesvorschriften abgewiesen.

5. Handel, Industrie und Gewerbe.

Auch dieses Jahr traf die Direktion des Innern diejenigen Maßregeln, welche ihr zur Förderung der inländischen Industrie und der Gewerbe geeignet schienen. Den bestehenden Handwerkerschulen wurde die bisherige Unterstützung zu Theil. Ebenso wurde auf das Gesuch des obergeraargauischen Handwerker- und Gewerbsvereins zur Unterstützung der von demselben eingeführten Handwerkerschulen zu Langenthal, Narwangen und Kleindietwyl ein Staatsbeitrag bewilligt.

Um das Gedeihen der Seidenweberei im Amt Oberhasle zu fördern und die Einführung dieser Industrie auch in Guttannen möglich zu machen, übernahm die Direktion des Innern auf das Gesuch des dortigen Armenvereins die Verpflichtung für sechs Mädchen aus dieser Ortschaft das Lehrgeld zu Erlernung dieses Gewerbes zu zahlen. Auch von Armenvereinen aus anderen Gegenden langten ähnliche Gesuche ein, denen die Direktion des Innern bei gehöriger Einsicht in der Wahl der Industriezweige von Seite der Gemeinden, geneigte Berücksichtigung in Aussicht stellte. Auf allzuweitgehende Zumuthungen an den Staat konnte jedoch die Behörde nicht eintreten.

Stickschule in der Lenk. Da mit dem Monat Juni der Vertrag mit Frau Sonderegger als Lehrerin an der Stickschule

schule zu Ende ging, so ließ die Direktion durch Hrn. Dr. v. Gonzenbach in Muri die Verhältnisse der Schule an Ort und Stelle untersuchen, weil es sich darum handelte, das Verhältniß derselben zum Staate auf einem neuen Fuße zu reguliren. Infolge dessen wurde die bisherige Lehrerin auf den vertragsmäßigen Zeitpunkt mit Anerkennungen ihrer Leistungen entlassen, und wurde an deren Stelle Jungfer Louise Betschen als künftige Lehrerin provisorisch auf ein Jahr angestellt. Leider zeigte sich die Erscheinung, daß Mädchen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sich zu ihrem eigenen Nachtheil der Anstalt entziehen, was eine schlimme Rückwirkung auf die letztere hatte, so daß die Behörde sich zu ernstem Einschreiten genöthigt sah. Auf den Vorschlag der Stickschulkommission erhielten sechs Lehrerinnen an den Mädchenarbeitschulen der verschiedenen Bäuerten der Kirchgemeinde Lenk für den von ihnen ertheilten Unterricht im Sticken Besoldungszulagen.

Einen befriedigenden Fortgang hatte die Spizenflöppelschule in Frutigen, welcher die Direktion den bisherigen Staatsbeitrag verabreichte.

Aus dem früher zu Erlernung der Uhrenfabrikation durch fähige Jünglinge im Lauperswylviertel bewilligten Kredite wurde im Laufe des Berichtjahres der restanzliche Betrag von Fr. 1050 verabsolgt. Auch für acht arme Jünglinge aus dem Amtsbezirke Frutigen wurde zu Erlernung eines Zweiges der Uhrenmacherei ein Staatsbeitrag bewilligt.

Zur Besetzung der erledigten schweizerischen Konsulate in Lissabon und Odessa durch kantonsangehörige Handelsleute, welche an diesen Plätzen eine angesehene Stellung einnehmen, machte der Regierungsrath den Bundesbehörden geeignete Vorschläge.

Wegen Auslauf der Amtsdauer wurden die Kommissionen des Handels, der Industrie und des Gewerbswesens neu besetzt und zwar:

I. Die Kommission des Handels aus den Herren alt Regierungsrath G. Rößliberger in Waltringen, als Präsident, Dr. v. Gonzenbach in Muri, Kommandant Ganguillet

in Bern, Hausmann, Handelsmann in Bern und Gerber-Dierrieth, Strohhutfabrikant ebendasselbst.

II. Die Kommission der Industrie und des Gewerbeswesens:

- a) Sektion für die Industrie aus den Herren G. Röhlißberger als Präsident, Dr. v. Gonzenbach, Dr. Stanz in Bern, Rieter, Vater in Holligen und Born, Handelsmann in Herzogenbuchsee.
- b) Sektion für das Gewerbeswesen aus den Herren alt Regierungsrath Stooß in Bern als Präsident, Stengel, Kerzenfabrikant in Bern, Stoßer, Feilenhauer in Büren, Ott, Sohn, Mechaniker in Bern und Lauterburg, Posamentier in Bern.

Auf den Antrag der Direktion des Innern wurden die übrigen Kantone zu einer neuen Konferenz behufs der Aufstellung einer schweizerischen Wechselordnung eingeladen, worauf die Vorlage eines Entwurfes zur Genehmigung an die obere Behörde erfolgte.

Die Kommission des Handels beschäftigte sich ebenfalls mit der Frage einer Reorganisation der Kantonalbank und trug darauf an, das Projekt der Umwandlung derselben in eine Privataktienbank mit Bethheiligung des Staats dem Prinzip nach angelegentlich zu empfehlen, mit dem gleichzeitigen Wunsche, daß eine Wechselordnung für den Kanton Bern in Kraft gesetzt werden möchte. Die Direktion des Innern ließ das Gutachten der Kommission mit ihrer Beistimmung an die Finanzdirektion gelangen.

Um den im Führer- und Kutscherwesen des Oberlandes zu Tage tretenden Mißbräuchen abzuwehren, war die Aufstellung geeigneter Reglemente schon seit längerer Zeit vorbereitet worden, und hatte der Regierungsrath bereits unterm 13. Juni v. J. den damit in Verbindung stehenden Tarif für die Kutscher vorläufig genehmigt. Die Reglemente wurden beim Beginne der Fremdensaison am 1. Juni auf die Probezeit von 2 Jahren für die Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Thun

und Frutigen in Kraft gesetzt und der Große Rath erteilte diesen Verfügungen am 25. gl. Mts. seine Genehmigung.

Da in neuerer Zeit die mit Industrieausstellungen verbundenen Lotterien im Publikum zu vielfach begründeten Klagen Anlaß gegeben hatten, so erteilte der Regierungsrath der Direktion des Innern den Auftrag, die Frage zu untersuchen, ob und in welcher Weise solche Lotterien zu beschränken sein möchten. Infolge dessen wurden mehrere Beschränkungen aufgestellt und zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Anmerkung: Da die Finanzdirektion über die jurassischen Minen ebenfalls Bericht erstattet und dieser Gegenstand unter ihre Kontrolle gehört, so enthält die Direktion des Innern sich von nun an der Berichterstattung darüber.

Mehrere Gesuche um theilweise Aufhebung des Kartoffelbrennverbots, namentlich aber im Urtheil der Volkssammer des Obergerichts, wodurch ein des unbefugten Brennens von Kartoffeln Angeklagter freigesprochen wurde, weil das Gericht von der Ansicht ausging, daß die regierungsräthliche Verordnung vom 5. Januar 1846 nicht mehr in Kraft bestehe, veranlaßte die Direktion des Innern, sowohl beim Regierungsrathe als beim Großen Rathe einen prinzipiellen Entscheid zu provoziren. Infolge dessen beschloß der Regierungsrath, die erwähnte Verordnung neuerdings auf unbestimmte Zeit in Kraft zu setzen. Der Große Rath erteilte dieser Schlußnahme seine Sanktion, und ermächtigte zugleich den Regierungsrath, bei veränderten Umständen die Verordnung entweder gänzlich aufzuheben oder zu modifiziren.

Die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons hatte sich mit einer Vorstellung an die Behörden gewendet, mit dem Schlusse, daß mittels Erhebung einer bedeutenden Ausscheksteuer auf fremdem Weingeist und daheriger Erschwerung des Kleinverkaufes dem verderblichen Branntweintrinken entgegenwirkt werden möchte. Bei aller Anerkennung der guten Absicht der Gesellschaft konnte die Regierung jedoch dem Vorschlage derselben, weil er praktisch unausführbar ist, nicht entsprechen, und muß es der moralischen Einwirkung auf dem

Felde der Erziehung und guten Beispiels überlassen, der verderblichen Gewohnheit Schranken zu setzen.

Nach §. 5 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Juni 1852 soll alle 4 Jahre eine Normalzahl der zu ertheilenden Wirthschaftspatente festgesetzt werden. Da auf den 31. Dezember 1856 die erste Periode zu Ende ging, so erließ die Direktion des Innern unterm 9. April ein Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter, um die Festsetzung der Normalzahl der zu ertheilenden Wirthschaftspatente für die Periode vom 1. Januar 1857 bis 31. Dezember 1860 vornehmen zu lassen. Diese Revision ging im Allgemeinen befriedigend vor sich. Die von der Direktion angeordnete Revision der Kontrolle der auf Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften des alten Kantons gelangte während des Berichtjahres insofern zum Ziele, als der Regierungsrath unterm 26. November die daherigen Anträge der Direktion genehmigte und, gestützt auf diese Verfügung, eine neue Kontrolle angelegt werden konnte. Ueber den gegenwärtigen Stand der Wirthschaften überhaupt gibt nebenstehende Tabelle Auskunft.

6. Statistik.

Schon im Laufe vorigen Jahres hatte die Erziehungsdirektion bei Anlaß der Berufung des Hrn. Professor Dr. Hildebrand an unsere Hochschule die Errichtung eines statistischen Büreaus beantragt. Nachdem ein passendes Lokal dazu bezeichnet worden, übertrug der Regierungsrath, mit Bezugnahme auf das Organisationsdekret vom 23. Mai 1848, die Leitung des Büreaus und der zunächst auf die Volkszählung Bezug habenden Arbeiten Hrn. Hildebrand.

So wünschenswerth es gewesen wäre, die Vornahme einer neuen Volkszählung zu vermeiden, da erst im Jahr 1850 eine eidgenössische Volkszählung stattgefunden hatte und in nicht ferner Zukunft eine neue bevorsteht, so lautet doch der §. 9 der Staatsverfassung zu bestimmt, als daß die Frage in

Vergleichung

der Wirthschaftsverhältnisse des Kantons Bern mit denjenigen einiger anderer Kantone.

Kantone.	Wirthschaftsarten und Zahl.							Total.	Bevölkerung.
	Gastwirthschaft.	Speisewirthsch.	Vintewirthsch.	Badwirthschaft.	Bierwirthschaft.	Verschiedene.			
Zürich	321	345	852	—	—	—	1,518	250,698	
Bern	606	303	419	42	—	—	1,370	457,921	
Solothurn	139	21	195	—	—	2	357	69,674	
Thurgau	257	—	796	—	38	—	1,091	88,908	
Aargau	361	54	258	—	4	18	695*)	199,852	
Bascht	509	109	381	—	—	64	1,063	199,575	

*) Im Kanton Aargau bestehen außerdem noch sogenannte Eigengewächswirthschaften, deren Zahl nicht bekannt ist.

Ergebnis der Volkszählung vom Spätjahr 1856.

Amtsbezirk.	Zahl der Kirchgemeinden.	Zahl der Einwohnergemeinden.	Zahl der Einwohner.	Geschlecht.		Einsparungen.	Heimath- und Domizilverhältnisse.								Familienbestand.				Konfession.				
							Gemeindebürger.		Schweizerbürger aus andern Kantonen.		Ausländer.		Heimathlose.		Leib.	Pfründel.	Dienstmet.	Stiftchen.	Pfründel.	Katholiken.	Eidgenossen.	Protestanten.	
				Nieder-	Kaufm-		Nieder-	Kaufm-	Nieder-	Kaufm-	Nieder-	Kaufm-	Nieder-	Kaufm-									
				gelassen.	halter.		gelassen.	halter.	gelassen.	halter.	gelassen.	halter.	gelassen.	halter.									
Narberg	11	12	15,223	7,741	7,482	2,666	8,489	4,079	2,166	330	130	15	14	—	—	9,767	4,540	893	23	15,185	19	9	10
Narwangen	10	24	23,424	11,536	11,888	4,546	14,590	5,355	2,380	542	370	84	123	—	—	14,732	7,173	1,474	45	23,195	176	1	52
Nern	13	13	49,000	23,398	25,602	8,991	10,070	23,015	9,746	3,139	1,490	878	656	—	6	31,703	13,923	3,209	63	47,576	1,237	16	171
Nid	1	4	6,442	3,206	3,236	1,126	1,550	1,966	1,444	999	380	256	146	—	1	4,170	1,918	339	15	5,979	429	—	34
Nüren	8	15	8,412	4,274	4,138	1,756	5,614	1,515	831	208	170	16	58	—	—	5,113	2,749	539	11	8,270	128	—	14
Nurgdorf	9	27	24,445	12,530	11,915	4,142	8,742	9,399	5,114	509	290	134	217	27	13	15,801	7,254	1,351	39	24,202	180	5	57
Conzelsdorf	10	19	26,354	10,445	9,909	3,925	6,396	7,264	2,643	2,364	841	511	330	4	1	13,073	6,167	1,099	15	18,345	1,656	207	146
Edfelden	20	23	12,252	6,182	6,100	2,680	8,382	1,506	689	559	374	525	241	7	3	8,000	3,482	765	5	11,569	198	62	—
Erlach	5	14	6,303	3,193	3,110	1,403	4,935	701	412	145	80	14	15	—	1	3,818	2,025	450	7	6,268	35	—	—
Frauenbrunn	7	28	12,383	6,294	6,089	2,002	5,676	3,931	2,191	342	173	35	35	—	—	7,830	3,787	745	21	12,324	35	1	23
Festbergen	9	18	10,038	5,165	4,873	1,904	5,752	2,363	841	122	99	496	362	3	—	6,866	2,632	538	2	185	9,816	30	7
Fritzen	5	6	9,777	4,816	4,961	2,010	7,461	1,978	271	54	6	2	3	2	—	6,322	2,555	561	19	9,773	4	—	—
Guttedalen	9	25	19,806	9,844	9,962	4,307	15,841	3,147	546	418	58	63	33	—	—	12,324	6,197	1,250	35	19,745	61	—	—
Konolfingen	10	36	26,672	13,393	13,279	4,510	8,686	13,626	3,989	229	97	20	20	5	—	17,550	7,591	1,494	37	26,629	17	26	—
Laufen	11	12	4,953	2,460	2,493	1,062	4,180	159	138	211	149	52	64	—	—	3,280	1,355	316	2	129	4,812	7	5
Laupen	7	11	8,774	4,407	4,367	1,784	3,663	3,336	1,143	284	125	10	11	—	—	5,657	2,626	481	10	8,760	10	—	4
Münster	12	34	10,851	5,490	5,491	2,391	6,301	2,548	759	692	297	278	106	—	—	7,030	3,315	631	5	6,377	4,171	433	—
Neresdorf	3	5	3,793	1,883	1,850	778	1,959	880	386	303	128	40	37	—	—	2,282	1,199	245	7	3,631	102	—	—
Nidau	9	28	10,025	5,026	4,999	2,051	6,256	2,419	863	329	96	20	32	10	—	6,188	3,264	561	12	9,939	83	3	—
Oberhasle	4	6	7,077	3,491	3,586	1,516	5,685	1,126	103	130	9	15	6	3	—	4,531	2,097	445	4	7,038	8	11	—
Pfeffers	27	37	20,758	10,298	10,460	4,479	15,557	2,049	1,294	172	102	956	626	—	2	13,520	6,025	1,208	5	452	20,220	31	55
Sanen	3	4	4,906	2,455	2,451	1,168	3,414	1,308	48	117	14	1	1	—	—	3,011	1,536	341	18	4,902	4	—	—
Schwarzenburg	3	3	10,333	5,021	5,312	2,042	8,128	1,784	349	57	11	2	2	—	—	6,538	3,037	745	13	10,315	18	—	—
Seftigen	8	27	18,733	9,187	9,546	3,581	9,583	6,450	2,332	285	64	1	44	3	1	12,404	5,249	1,055	25	18,721	11	—	1
Sigmen	9	9	22,040	11,119	10,921	3,767	11,860	7,611	2,334	147	42	2	17	21	6	14,424	6,257	1,332	27	21,876	18	144	2
Dorfmattenhof	4	4	7,633	3,732	3,846	1,699	4,558	2,356	374	42	12	5	1	—	—	4,822	2,292	495	19	7,925	3	—	—
Niederfimmthal	7	9	10,052	4,902	5,150	2,118	6,218	3,126	614	74	13	1	6	—	—	6,484	2,967	574	27	10,038	15	—	—
Thun	8	29	24,236	11,853	12,383	5,206	11,399	9,787	2,195	508	165	100	57	16	9	15,626	7,104	1,468	38	24,117	116	2	1
Truderswil	9	10	22,412	10,879	11,233	3,971	12,432	7,318	2,131	134	74	5	11	4	3	14,205	6,509	1,353	45	22,078	17	17	—
Wangen	6	32	18,227	9,050	9,177	3,354	11,218	4,144	2,135	301	233	59	126	8	3	11,411	5,667	1,103	26	18,037	178	—	12
Total	257	524	449,129	223,320	225,809	86,948	235,097	136,206	50,160	13,446	6,089	4,396	3,370	113	52	288,512	132,817	27,080	720	392,184	55,148	1,141	656

der im Jahr 1856 im Kanton Bern Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen.

Table with columns for 'Geburten' (Births) and 'Altersperiode der Verstorbenen' (Age periods of the deceased). Births are categorized by marital status (Ehelich, Unehelich) and sex (m., w.). Age periods range from 2-10 years to 90-100 years. Includes a 'Verstorbene mit Einschlag der Todtgeborenen' section at the bottom right.

rechtlicher Hinsicht zweifelhaft hätte erscheinen können. Der Große Rath beschloß daher unterm 4. März mit 65 gegen 43 Stimmen die Vornahme der Volkszählung entgegen dem Vorschlage auf Verschiebung, worauf der Regierungsrath die bezüglichen Verordnungen und Instruktionen erließ und die erforderlichen Vorkehrungen zur Ausführung dieser mit vielfachen Bemühungen, namentlich auch für die Gemeinden, verbundenen Maßnahmen getroffen wurden. Die Volkszählung begann dann am 17. November und dauerte 6 Tage. Ueber das Resultat derselben, sowie über die Bevölkerungsverhältnisse überhaupt, arbeitet das statistische Bureau einen Bericht aus, welcher s. Z. zur Kenntniß des Volks gebracht wird.

7. Auswanderungswesen.

Der Bericht über das Auswanderungswesen wird der Abtheilung Armenwesen, als in ihren Geschäftskreis gehörend, überlassen.

D. Sanitätswesen.

1. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

Im Jahr 1856 befanden sich im Kanton Bern:

a) Aerzte und Wundärzte 187.

b) Apotheker 42.

c) Thierärzte (patentirte) 131.

Dazu kommen 76 geduldet und 17 aus andern Kantonen oder deren Aufenthalt der Behörde unbekannt ist.

d) Hebammen 477.

Dazu 12 hierorts geprüfte im Auslande, wovon 2 in Amerika.

2. Leistungen der Sanitätsbehörden.

a) Sanitätskommission. Auf diesen Jahrgang fallen 20 Sitzungstage der Prüfungsbehörden, die praktischen Prüfungen in der Insel und am Operationstische nicht inbegriffen. Auf Empfehlung der Sanitätskommission wurden 3

Ärzte und Wundärzte patentirt, ferner 1 Apotheker und 5 Thierärzte, 1 Kandidat der Thierarzneikunde wurde abgewiesen. Von 5 Schülern, welche das propädeutische Examen machten, erhielten 4 ein günstiges Resultat.

Die 2 Vorprüfungen zur Aufnahme in die Hebammenschule zählten zusammen 20 Bewerberinnen, wovon 3 wegen ungenügender Schulbildung abgewiesen werden mußten. 18 Schülerinnen bestanden die Hebammenprüfung und wurden sämmtlich patentirt.

Endlich wurde auch noch ein Hühneraugenoperator patentirt.

b) Das Sanitätskollegium hielt 20 Sitzungen, wovon 1 auf die Veterinärsektion, 19 auf die ärztliche Sektion fallen. Die dahierigen Verhandlungen betreffen: 36 gerichtlich-medizinische Gutachten, 5 Moderationsgesuche ärztlicher Rechnungen, worunter 3 für ärztliche, 1 für pharmazeutische und 1 für thierärztliche Einrichtungen; ferner 1 Berathung über Gesetze und Reglemente, betreffend eine vom Regierungsrathe beantragte Modifikation der Prüfungsreglemente für Ärzte, Thierärzte und Apotheker; 5 Berichte an die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, über Maßregeln sanitarisch-polizeilicher Natur. Die thierärztliche Sektion erstattete Bericht über das Aufhören der Maul- und Klauenseuche und entwarf eine Modifikation der bisherigen Taren für die Thierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

Wir lassen hier den Bericht über den Fortgang und die Leistungen des poliklinischen Instituts folgen.

„Da mit dem Beginne des Jahres 1856 eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses der Poliklinik zu dem Armenvereine der Stadt Bern bevorstand und mit dem Monate April bereits in Ausführung kam, da ferner von diesem Vorgange eine mehr oder minder bedeutende Rückwirkung auf das Gedeihen der poliklinischen Anstalt erwartet werden konnte; dürfte es am Orte sein, zunächst jenes Ereigniß und seine Folgen, so weit sie sich bis jetzt kund gaben, kurz zu beleuchten.

Als im Jahre 1851 der Armenverein der Stadt Bern ins Leben trat, ging derselbe mit der, damals unter der Leitung von Herrn Professor Futer sel. stehenden Poliklinik eine Uebereinkunft ein, gemäß welcher diejenigen unter den Armen, welche vom Armenvereine unterstützt wurden, im Falle von Krankheit poliklinisch behandelt und aus der Staatsapothek unentgeltlich mit Arzneien versorgt werden sollten, wogegen der Armenverein sich verpflichtete, je die Hälfte der jährlichen Arzneikosten für die Poliklinik zu tragen. Faktisch jedoch gestaltete sich das Verhältniß so, daß der Armenverein jedes Jahr den Ueberschuß der poliklinischen Arzneikosten über den, der Poliklinik von der Regierung angewiesenen ordentlichen jährlichen Credit bezahlte. Dieser Mehrbetrag nun bestand in den ersten Jahren der Dauer der frühern Beziehungen des Armenvereins zu der Poliklinik in nie mehr als 800 bis 1200 Franken. Ganz anders verhielt es sich im Jahre 1855, in welchem eine heftige Ruhrpandemie die Zahl der poliklinischen Kranken um beinahe 900 und die Zahl der Recepten um mehr als 6000 vermehrte. Die Note der Staatsapothek betrug für jenes Jahr Fr. 5252 (nach Abzug des Beitrages der Poliklinik an die Kosten des Ruhrspitals). Das Comité des Armenvereins war nun der Ansicht, es habe der Staat die durch die Epidemie der Poliklinik verursachten Mehrkosten zu tragen und wandte sich mit einer Vorstellung in diesem Sinne an die Lit. Direktion des Sanitätswesens. Letztere und mit ihr der Regierungsrath hielten dagegen um so mehr an dem, in der ursprünglichen Uebereinkunft zwischen Armenverein und Poliklinik angenommenen Grundsätze der Theilung zur Hälfte fest, als in den frühern Jahren von diesem Grundsätze zum Vortheile des Armenvereins abgewichen worden war. Das Comité des Letztern hielt sich durch den in diesem Sinne gefaßten Beschluß des Regierungsrathes für verletzt, indem es glaubte, infolge desselben für eine Menge von Kranken die Arzneikosten mittragen helfen zu müssen, deren Unterstützung ihm nach seinen Statuten nicht zufiele. Aus diesem und andern Gründen kündete der Armenverein in einem Schreiben an die Lit.

Direktion des Sanitätswesens und an den Vorsteher der Poliklinik dieser Letztern das bisherige Verhältniß auf und verstand sich mit Privatärzten und Apothekern über die ärztlich-pharmaceutische Pflege der seiner Unterstützung zufallenden Kranken.

Die mit dem 1. April 1856 ausgeführte Lostrennung der Krankenpflege des Armenvereins von der Poliklinik mußte als voraussichtliche Folgen mit sich bringen: 1) eine Verminderung der Zahl der poliklinischen Kranken und 2) das Wegfallen des finanziellen Beitrages des Armenvereins an die jährlichen Kosten der Poliklinik.

Was die erstere Folge betrifft, so mußte wohl die Zahl der poliklinischen Kranken seit Anfang Aprils 1856 um diejenige der vom Armenvereine aus ärztlich besorgten Armen geringer sein. Da aber die Zahl der vom Armenvereine in gesunden Tagen nicht unterstützten Kranken immer bei Weitem die größere war, und da diese Zahl jedes Jahr eine andere ist, so ergibt sich jene Abnahme aus einer Zusammenstellung der Zahlen der poliklinischen Krankheitsfälle in den Jahren vor und in dem Jahre seit der Lostrennung des Armenvereins von der Poliklinik kaum ihrer Existenz und noch weniger ihrer Größe nach.

Anderß verhält es sich natürlich mit der Einbuße, welche die Poliklinik in finanzieller Hinsicht durch das Wegfallen des frühern Beitrages von Seite des Armenvereins an ihre Arzneikosten gemacht hat. Es machte sich zwar das Ausbleiben dieses Beitrages im Jahr 1856 noch nicht sehr fühlbar, indem es nur die drei letzten Quartale desselben betraf und die Krankenzahl einerseits überhaupt mäßig war, anderseits zu einem verhältnißmäßig sehr großen Theile in die drei ersten Monate fiel, für welche der Armenverein noch die Hälfte der Arzneikosten trug. Empfindlicher wird das Ausbleiben des Beitrages des Armenvereins in künftigen Jahren sein, wo auch das erste, an Krankheitsfällen in der Regel sehr reiche Quartal davon betroffen werden wird, und wenn überdies die Zahl der Kranken z. B. in Folge von Epidemien ihre ge-

wöhnliche Größe übersteigen sollte. Nach der Ansicht des Unterzeichneten wäre jedoch diesem Uebelstande durch Maßregeln, welche er weiter unten bezeichnen wird, und welche weder den Staat noch das die Poliklinik ansprechende leidende Publikum drücken werden, ziemlich vollständig abzuhelpfen.

Eine weitere Veränderung in den Verhältnissen der Poliklinik, welche durch die eben besprochene finanzielle Einschränkung derselben geboten wurde und durch die Verminderung der Krankenzahl möglich gemacht schien, war die Entlassung des Assistenten, welche, auf die Weisung der Lit. Erziehungsdirektion hin am Ende des dritten Quartales des Jahres 1856 erfolgte. Es hat sich seither wirklich gezeigt, daß die Poliklinik bei ihrer gegenwärtigen Ausdehnung eines patentirten Assistenten allenfalls entbehren kann, indem ein vorgerückter, durch seine Kenntnisse und seinen Charakter den übrigen Studirenden Vertrauen und Achtung einflößender poliklinischer Practicant die Verrichtungen eines Solchen zu einem größern Theile auszuüben im Stande ist. Einige Nachtheile entstehen jedoch aus dem Mangel eines patentirten Assistenten für den poliklinischen Unterricht dadurch, daß der Lehrer als einzige anwesende Person, welche die Verantwortlichkeit in Betreff der zu behandelnden Kranken übernehmen und gültige Unterschriften ausfertigen kann, mitten in den klinischen Erörterungen alle von den Studirenden geschriebenen Recepte durchlesen und zahlreiche Bescheinigungen aller Art (wie Impf- und Todtenscheine, Gesundheits- und Krankheitszeugnisse, Empfehlungen für Aufnahme in die Insel u. s. w.) sämmtlich selbst unterzeichnen muß. Diese Nachtheile, welche sich hauptsächlich bei gleichzeitigem großem Zubrange von Kranken an gewissen (namentlich den Schaafsaaltagen) herausstellen, sind jedoch nicht so groß, daß zu ihrer Beseitigung die Wiederherstellung und Besetzung der Stelle eines patentirten Assistenten nothwendig wäre.

Die Zahl der Kranken, welche im Verlaufe des Jahres 1856 von der Poliklinik behandelt wurden, betrug 1216. Darunter waren 451 männlichen, 765 weiblichen Geschlechts. Die Krankheiten, welche zur Behandlung kamen, finden sich

geordnet nach der Zahl von Fällen, durch welche jede derselben vertreten war, in folgender Tabelle zusammengestellt:

Krankheit.	Zahl der Fälle.
1. Katarrhe der Luftwege (acute und chronische)	166
2. Nervenkrankheiten, (Hypochondria, Hysteria, Neuralgien, Cklamptia, Chorea u. s. w.)	158
3. Exanthematische und Hautkrankheiten	120
4. Gastricismus	87
5. Chlorose	81
6. Anämie	78
7. Rheumatismus	64
8. Diarrhöe	49
9. Pneumonia	32
10. Lungentuberculose	29
11. Enphysema pulmon. organ. Herzkrankheiten, hydrops.	27
12. Angina	23
13. Scrophulöse Drüsenanschwellungen	16
14. Marasmus senilis	15
15. Syphilis	15
16. Meningitis	13
17. Typhus	11
18. Helminthiasis	11
19. Leukorrhoea	11
20. Metrorrhagie	9
21. Jcterus	7
22. Apoplexia	7
23. Rhachitis	6
24. Croup	5
25. Pleuritis exsudat	5
26. Encephalomalacia	4
27. Stomatitis	4
28. Blasenkatarrh	4

Krankheit :	Zahl der Fälle,
29. Dysenteria	4
30. Ephidrosis	3
31. Morbus Brightii	3
32. Epistaxis	2
33. Haematemesis	2
34. Paraplegia incip.	2
35. Blasenlähmung	2
36. Carcinoma ventriculi	2
37. Febris intermittens	1
38. Pericarditis	1
39. Carcinoma medullare oesophagi	1
40. Cirrhosis, Hepatis, Hydrops	1
41. Ileus	1
42. Haemorrhoides	1
43. Chirurgische Krankheiten (Fußgeschwüre, Panaritien, Caries, Abscesse, Carci- nome (2 der Brustdrüse, 2 des Ute- rus, 1 der vulva), Contusionen, Wun- den, Verbrennungen, Fracturen, Lu- rationen, Distorsionen u. s. w.)	132

Die Zahl der das Jahr hindurch ausgestellten Recepten, welche in der Staatsapothekc bereitet und daselbst in dem poliklinischen Receptbuche verzeichnet wurden, betrug 6408. Eine gewisse, bei weitem geringere Anzahl von Verordnungen für nicht völlig Unbemittelte, gelangte wie jedes Jahr, in andere Apotheken. Ueber diese Recepten kann unmöglich eine genaue Controlle geführt und deshalb ihre Zahl, die sich jedenfalls auf ein paar Hundert belaufen dürfte, nicht genauer angegeben werden.

Was den Erfolg der Behandlung betrifft, so finden sich in dem Protokolle 819 Fälle als geheilt, 126 als gebessert, 69 als unge bessert, 43 als gestorben verzeichnet. Bei 159 ist kein Resultat angegeben, indem dieselben gar zu schnell vorübergehend, überdies meist an chronischen Uebeln, behandelt

wurden, was bei dem Flottiren eines Theiles der die Poliklinik benutzenden Bevölkerung häufig genug vorkommt.

Der klinische Unterricht wurde und wird in formeller Beziehung ganz in derselben Weise gehalten, wie unter Herrn Professor Fueter sel. Es ließe sich auch daran kaum etwas zum Vortheile der Studirenden ändern. In der poliklinischen Consultationsstunde werden jedesmal mehrere Krankheitsfälle genau erörtert. Die Studirenden übernehmen hierbei abwechselnd das Krankeneramen und der Vorsteher wacht darüber, daß die Fragen an den Kranken, sowie die Untersuchung desselben in objectiver Hinsicht, in planmäßiger Ordnung und mit gehöriger Vollständigkeit gemacht werde. Die übrigen Studirenden, soweit ihre Thätigkeit nicht anderweitig in Anspruch genommen ist (zur Ausstellung von Recepten und Zeugnisse für schon untersuchte Patienten, Anlegung von Verbänden, Zahnausziehen u. s. w.) hören dem Krankeneramen zu. Ist Letzteres vollendet, so wird ebenfalls unter möglichster activer Betheiligung aller anwesenden Studirenden die Diagnose und Prognose gestellt und begründet, sowie unter den therapeutischen Maßregeln, welche in dem gerade vorliegenden Falle in Frage kommen können, nach gehöriger Motivirung diejenige angeordnet und ausgeführt, welche den individuellen Verhältnissen desselben am vollkommensten entspricht. Da in der Mehrzahl der Consultationsstunden die Zahl der Kranken zu groß ist, als daß jeder Einzelne mit jener wissenschaftlichen Genauigkeit klinisch besprochen werden könnte, so muß bei Vielen derselben bezüglich der Untersuchung, Diagnose, Prognose und Therapie von einem mehr praktischen Standpunkte ausgegangen werden, was für den jungen angehenden Praktiker sicher nicht minder lehrreich und nützlich ist, als die rein wissenschaftliche Erörterung jener Gegenstände. — Ueber diejenigen Krankheitsfälle, welche ärztliche Besuche in der Wohnung der Patienten erfordern, wird im Eingange der poliklinischen Stunde von den Practicanten, deren ärztlicher Besorgung sie anvertraut sind, in passenden Intervallen Bericht erstattet, und die interessanteren oder praktisch wichtigeren unter denselben in der

Weise besprochen, daß auch die übrigen an der Poliklinik theilnehmenden Studirenden möglichst Nutzen daraus ziehen können. So oft es angeht, werden solche Fälle von mehreren oder sämtlichen Zuhörern in Begleitung des Vorstehers besucht.

Da die Leistungen der hiesigen Poliklinik (wie gewiß diejenigen sämtlicher gleichen oder ähnlichen Anstalten anderwärts) in humaner Beziehung öfter angefochten werden, so dürfte es nicht am unrechten Orte sein, auch hierüber einige Worte zu sagen. Daß die Poliklinik ansprechende leidende Publikum wird von vorgerückten Studirenden der Medicin unter Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit eines dazu angestellten Lehrers ärztlich behandelt. Es wird hiegegen eingesetzt, jene Studirenden lernten an den ihnen anvertrauten Kranken und zwar auf deren Unkosten. Hierauf ist zu antworten, daß die Practicanten der Poliklinik die medicinischen und chirurgischen Fächer, deren sie als solche bedürfen, bereits nicht nur theoretisch sondern durch den Besuch der Spitalklinken praktisch kennen gelernt haben. Freilich wird diese Kenntniß im Allgemeinen noch mangelhaft und im Besondern bei den verschiedenen an der Poliklinik theilnehmenden Studirenden in verschiedenem Grade vollständig, gründlich und umfassend sein. Wer sollte nun aber jeden Einzelnen der betreffenden Studirenden in diesen Beziehungen nach wenigen Wochen besser zu beurtheilen im Stande sein als der Lehrer der Poliklinik, unter dessen unmittelbarster Aufsicht er täglich, anfangs nur in der poliklinischen Consultationsstunde, Kranke ausfragen und untersuchen, Diagnosen stellen und begründen, therapeutische Vorschläge motiviren muß. Wird der Vorsteher welcher für die, von dem poliklinischen Institute besorgten Kranken moralisch und rechtlich verantwortlich ist, Unfähigen die mehr oder weniger selbstständige Behandlung von Kranken übertragen? Gewiß nicht! — Allein, dürfte man einwenden, ist es dem Lehrer der Poliklinik möglich, das Thun und Lassen der weniger Fähigen oder weniger Gewissenhaften in allen Quartieren gehörig zu beaufsichtigen? Ja freilich ist ihm das möglich, und er verdankt diese Möglichkeit dem sehr erfreuliche

chen Umstände, daß jene mangelhaft Befähigten (es gilt dieß mehr in Bezug auf die practisch zu verwerthenden Kenntnisse und Fertigkeiten als hinsichtlich des rein wissenschaftlichen Talentes) nur eine sehr geringe Minderzahl bilden, während viel Mehrere sich als tüchtig, Einzelne als sehr tüchtig erweisen und nicht selten zugleich durch ein menschenfreundliches und tactvolles Benehmen in hohem Grade die Liebe und das Vertrauen ihrer Patienten erwerben; um was der Vorsteher diese Letztern weniger zu beaufsichtigen genöthigt ist, um das ist er im Stande, die Schwächern und weniger Gewissenhaften genauer zu überwachen und die Folgen ihrer Fehler und Nachlässigkeiten zu verhüten. Was könnte endlich schlagender jene Angriffe zurückweisen, als der Umstand, daß die Poliklinik beständig auf ihrer Hut sein muß, um nicht von solchen Kranken, die nicht unterstützungsbedürftig sind, ausgebeutet zu werden?

Wäre es schließlich dem Unterzeichneten vergönnt, zu Gunsten des seiner Leitung anvertrauten Instituts der Lit. Direction des Erziehungs- und Sanitätswesens einen bescheidenen Wunsch zu äußern, so möchte er Folgendes sagen: Das Interesse der Medicinstudirenden an hiesiger Hochschule erheischt eine Ausdehnung der Poliklinik, welche in einem gewissen Verhältnisse zu der Zahl derjenigen unter ihnen steht, welche dieselbe besuchen. Dieses Verhältniß scheint dem Unterzeichneten durch den Grad von Zuspruch Kranker, wie er in den letzten Jahren stattfand (mit Ausnahme von 1855, wo derselbe in Folge der Ruhrepidemie die zu wünschende Größe bedeutend überschritt) gerade erreicht zu sein. Es hat von den 8—12 Practicanten im Allgemeinen Jeder nicht weniger und nicht mehr Kranke zu besorgen, als er zu seiner Belehrung wie in humaner Hinsicht gehörig beobachten und behandeln kann; ebenso stellt sich in der poliklinischen Consultationsstunde durchschnittlich eine dem Zwecke des Institutes entsprechende Anzahl von Kranken. Zugleich werden durch die gegenwärtige Ausdehnung der Poliklinik die Ansprüche, welche das Publikum, wenn auch abusiverweise (da der Staat die Poliklinik nur als

eine Unterrichtsanstalt kennt) an dieselbe als an ein Wohlthätigkeitsinstitut macht, genügend befriedigt.

Leider wird nun aber der jährliche Credit, wie er der Poliklinik von Seite der hohen Regierung seit einigen Jahren faktisch zu Theil wurde, in Folge des Ausbleibens des finanziellen Beitrages des Armenvereins, in der Regel kaum mehr völlig genügen, sondern um den Betrag von ein paar (wohl höchstens fünf-) hundert Franken unter dem Bedarfe der Anstalt in ihrer gegenwärtigen zweckmäßigen Ausdehnung bleiben. Der Unterzeichnete ist unter diesen Umständen so frei, die Lit. Direktion der Erziehung auf folgendes aufmerksam zu machen: Der Staat hat im Jahre 1851 in seiner Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern bezüglich der Poliklinik dieser Letztern einen fixen Jahrescredit von 1750 alten (2500 neuen) Franken zugesprochen*) und ebensoviel sollte die Ortsarmenpflege beitragen. Nun erreichte dann aber die Jahresrechnung der Poliklinik niemals die Höhe jener Doppelsumme und es gestaltete sich das Verhältniß thatsächlich so, daß der Staat jährlich 2000 Franken und der Armenverein das darüber hinaus Fehlende an die Kosten der Poliklinik bezahlte. Der Wunsch des Unterzeichneten ginge nun dahin, es möchte, in Berücksichtigung jenes Umstandes, der jährliche Credit der Poliklinik, wenigstens in seinem eventuellen Maximalbetrage, wieder auf jene früher bewilligte Summe, welche nur aus jetzt dahingefallenen Gründen später heruntergesetzt worden ist, erhöht werden.

In allernächster Zeit wird der Unterzeichnete die Ehre haben, der Lit. Direktion der Erziehung einen reiflich überlegten Entwurf zu einem neuen Reglemente für die Poliklinik vorzulegen. In demselben wird namentlich eine Bestimmung enthalten sein, die gewissen Mißbräuchen Schranken setzen wird, welche die Ausgaben der Poliklinik ohne allen Nutzen weder für die Studirenden noch für die Kranken auf eine zu große Höhe hinausschrauben.

*) Provisor. Instruction für die Herren Quartiervorsteher und Armenbesucher des Armenvereins der Stadt Bern über die Benutzung der Poliklinik.

Sucht man nämlich nach den Quellen der poliklinischen Ausgaben, so treten als die hauptsächlichsten darunter natürlich die wirklichen Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Patienten hervor, allein es scheint sich zugleich herauszustellen, daß gewisse Mißbräuche von Seite des die Poliklinik benutzenden Publikums zu der Größe der Jahresrechnung sehr wesentlich beitragen. Der Unterzeichnete müßte sich sehr irren, wenn sich aus der Vergleichung seiner Privatpraxis in den wohlhabenden Ständen mit seiner poliklinischen Praxis nicht ergäbe, 1) daß ein Theil des die Poliklinik benutzenden Publikums für so geringe und von selbst so schnell vorübergehende Unpäßlichkeiten ärztliche Behandlung in Anspruch nimmt, wie dieselbe in den wohlhabenden, ja reichen Ständen kaum vorkommt; 2) daß in der Poliklinik eine verhältnißmäßig größere Zahl von unheilbaren chronischen Kranken Jahr aus Jahr ein ohne Unterbrechung, selbst in den Momenten sehr erträglichen Befindens, sich ärztlich behandeln läßt, und zwar häufig kaum deshalb, weil sie einen entsprechenden Nutzen davon wahrzunehmen glaubt, sondern weil sie sich berechtigt wähnt, auf Kosten des Staates ärztlich versorgt zu werden (es soll hiebei durchaus nicht auf wirklich sehr bedauernswerthe chronisch Kranke, wie Schwindsüchtige, an Beinfract, Krebs u. s. w. Leidende, sondern z. B. und vorzüglich auf Hysterische und mit natürlichen Gebrechen und Schwächen des höhern Alters behaftete Weiber hingedeutet sein, von welchen oft Einzelne, ohne entsprechendes Resultat für ihre Gesundheit 30 bis 40 Franken und mehr auf Kosten des poliklinischen Credits durch Arzneischlucken verzehren).

Warum, wird man fragen, werden dann solche unnütze Arzneien verschrieben? — Auf diese Einwendung ist zu antworten, daß die Ueberzeugung, es werde die Poliklinik in der oben gerügten Weise mißbräuchlich ausgebeutet, im Allgemeinen gehegt werden, ja ganz gegründet sein kann, man dagegen nicht im Stande ist, mit Sicherheit die einzelnen Individuen, welche sich jene Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, als Solche zu bezeichnen und mit ihren Ansprüchen zurückzuweisen.

Es liegt der Grund dieser Unmöglichkeit in dem Umstande, daß es für die Mehrzahl der betreffenden Fälle ihrer Natur nach keine objectiven Zeichen gibt, deren Vorhandensein oder Fehlen den Arzt in ihrer Unterscheidung leiten könnte, und daß deshalb Letzterer sich auf die, eben vielleicht unwahren oder übertriebenen Klagen der betreffenden Individuen, (welche überdies oft ein materielles Interesse haben für krank zu gelten) verlassen muß.

Wenn nun aber, wie aus dem Gesagten offenbar folgt, in den einzelnen Fällen direct die bezeichneten Mißbräuche nicht verhütet werden können, wäre es nicht möglich, denselben durch eine allgemeine Maßregel vorzubeugen? — Der Unterzeichnete leitet seine Antwort hierauf mit der Frage ein: Welches ist der Grund, warum Wohlhabende und Reiche den Arzt und die Apotheke weniger häufig für die geringsten Unpäßlichkeiten und in einmal nicht heilbaren leichtern chronischen Krankheiten Jahr aus Jahr ein in Anspruch nehmen. Auf diese Frage ist sicher zu erwiedern: 1) der Wohlhabende und Reiche, der Arzt und Apotheker bezahlt, wird sich eben deshalb selten ohne hinreichenden Grund und ohne voraussichtlichen Gewinn für seine Gesundheit ärztlich behandeln lassen, wie dieß umgekehrt oben von manchen Armen behauptet wurde. 2) Der Reiche wird dem Arzte dankbar sein, wenn ihm dieser unnützes Mediciniren abräth, während der arme gewöhnlich hinter einem solchen Rathe die Absicht wittert, auf Kosten seiner Gesundheit zu Gunsten des Staates Ersparnisse zu machen und sich über diese vermeintliche Absicht empört. 3) Der Wohlhabende wird selten einen Nutzen darin sehen, als krank betrachtet zu werden, während dieß umgekehrt bei Armen häufig genug der Fall ist.

Diese Antworten auf die oben gestellte Frage scheinen nun dem Unterzeichneten die Maßregel anzudeuten, welche wohl am geeignetsten sein dürfte, den in Rede stehenden Mißbräuchen zu begegnen. Diese Maßregel bestände nach seiner Ansicht in ihrem Wesen darin, daß in derjenigen Klasse, welche in Krankheitsfällen den unentgeltlichen Bezug von Arzneien in Anspruch nimmt, ein Interesse gepflanzt würde, ähnlich demjenigen wie

es oben als die vermöglichen Stände vom nutzlosen Arzneigebrauche abhaltend dargestellt wurde. Dieser Zweck nun würde sicher am besten dadurch erreicht, daß in allen Fällen nicht sehr entschiedener und wenigstens einigermaßen andauernder Krankheit in Verbindung mit ebenso evident vorhandener Armuth jede in der Staatsapothek zu verabreichende Arznei bei Eingabe des Receptes mit einer kleinen Auflage von z. B. 5 Ct. belegt würde.

Diese Auflage dürfte, ihrer Kleinheit halber, auch deshalb die arme und der unentgeltlichen Arzneilieferung wirklich bedürftige Klasse wenig oder gar nicht drücken, weil nicht ganz unbemittelte Angehörige, Verwandte, Arbeitgeber, Meisterleute, Hauseigenthümer, poliklinische Aerzte und Studierende, Geistliche und Armenbehörden, sehr leicht und ohne beunruhigende Consequenzen den betreffenden Armen hülfespendend bei Seite stehen können und es sicher mit Freuden thun werden.

Irgend etwas Gehässiges könnte man an der vorgeschlagenen Maaßregel unmöglich erblicken, während umgekehrt dabei der Vortheil herausleuchtet, daß durch sie das Einkommen der Poliklinik um ein paar hundert Franken vermehrt werden muß, eine Vermehrung welche im Verein mit der oben gewünschten eventuellen Maximalerhöhung des jährlichen Credits genügen würde, der bernischen Poliklinik wenigstens bezüglich ihrer Mittel und ihrer Krankenzahl die Ueberlegenheit zu bewahren, in welcher sie bisher im Vergleiche mit den meisten ihrer anderwärtigen Schwesteranstalten stand.“ Soweit der Bericht!

Weniger als im vorigen Jahr nahmen während des Berichtsjahres ansteckende Krankheiten unter den Menschen die Thätigkeit der Behörden in Anspruch. In einzelnen Fällen zeigten sich die Blattern und zwar in den Amtsbezirken Bern, Narberg, Trachselwald, Seftigen, Fraubrunnen, Thun und Nidau. Aus einer Ortschaft des Amtsbezirks Fraubrunnen langte die Anzeige vom Ausbruche der Ruhrkrankheit ein, doch ohne daß diese sich weiter verbreitete. Die Thatsache, daß seit einigen Jahren mehr als früher Blatternfälle bald in einzelnen Amtsbezirken, bald in mehreren zugleich und oft über

mehrere Kantone verbreitet vorkamen, führte die Direktion zu der Vermuthung, die Ursache dieses häufigen Vorkommens der Krankheit möge theils in nachlässiger Impfung liegen. Sie erließ daher sowohl an die Kreisimpfärzte als an die Schulkommissarien und Lehrer Kreisschreiben mit Ermahnung zu strengerer Beachtung des Impfgesetzes. Andererseits mußte die Behörde sich überzeugen, daß vielleicht noch mehr als die nachlässige Impfung das häufig vorkommende Transportiren von Blatternkranken im Lande herum das Entstehen und oft die bedeutende Ausbreitung der Blattern begünstige, und da mehrere empörende Fälle eines gegen die Gebote der Menschlichkeit und Christenpflicht verstößenden Hin- und Hertransportirens von Blatternkranken vorkamen, so sah die Direktion sich bewogen, die Angehörigen von Blatternkranken und die sie behandelnden Aerzte auf das Ernstlichste an die Befolgung der Vorschriften des Impfgesetzes zu erinnern, unter Androhung der vorgesehenen Strafe im Unterlassungsfalle. Die Regierungsräthe erhielten gleich früher die Weisung, nicht nur vor dem Transporte solcher Kranken zu warnen, sondern denselben geradezu zu untersagen. Im Amtsbezirke Trachselwald ereignete sich der seltene Fall, daß unter Rüben der Erziehungsanstalt in Trachselwald die ächten Pocken entdeckt wurden, worauf der Entdecker eine angemessene Belohnung erhielt.

Auf die Weisung des Großen Rathes, daß untersucht werden soll, ob es wahr sei, daß seit der Verminderung der Kost für die Sträflinge die Krankheits- und Sterbefälle in den Strafanstalten sich vermehren, wurde vom Arzte der Strafanstalt in Bern der Bericht darüber verlangt, ob und welchen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Sträflinge die im Juli 1854 stattgefundene Reduktion der Kost gehabt habe. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung geben die gedruckten Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 137 Auskunft.

Noch mehr als in den vorigen Jahren hatte die Direktion sich in letzterer Zeit mit fremden Aerzten zu beschäftigen, welche, ohne dazu befugt zu sein, in oberländischen Ortschaften

praktizirten. Besonders waren es ein Engländer und ein Berliner, welche die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zogen und zwar letzterer in dem Maße, daß die bezüglichen Akten reif zur Ueberweisung an den Bezirksprokurator waren. Auch gegen hiesige Pfuscher mußte ernstlich eingeschritten werden, so gegen Ulrich Zürcher im Eugenschbach hinter dem Wasen, welcher auf hiesige Weisung in diesem Jahr zweimal dem Richter überwiesen worden, und dann vom Amtsgerichte Trachselwald sub. 21. Januar 1856 zu einer Buße von Fr. 100 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 122. 67, unterm 10. Oktober 1856 dann wiederum zu Fr. 150 Buße und den Kosten verurtheilt worden ist.

Bei Thieren zeigten sich die gewöhnlichen Krankheiten auch dieses Jahr in höherem oder geringerem Maße. So beim Rindvieh die Maul- und Klauenseuche und zwar der Reihenfolge nach in den Amtsbezirken Laufen, Narwangen, Courtelary, Freibergen, Münster, Neuenstadt, Bern, Sestigen, Frutigen, Wangen, Fraubrunnen, Ronolfingen, Trachselwald und Niderrsimmenthal, besonders im Herbst und zwar in einigen Ortschaften in solcher Ausdehnung, daß mehrere Viehmärkte nicht mit Hornvieh besucht werden durften. Den von der Behörde angeordneten Maßregeln gelang es jedoch, die weitere Ausdehnung der Seuche, welche übrigens keinen bössartigen Charakter hatte, zu verhindern. Da dieselbe auch in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Waadt, sowie im benachbarten Frankreich um sich griff, so mußten die zu Anfang des Jahres aufgehobenen polizeilichen Maßregeln an der Gränze im Laufe des Herbstes wieder eingeführt werden. In französischen Gränzbezirken zeigte sich auch die Lungenseuche, worauf hiesigerseits die nöthigen Sperrmaßregeln gegen dieses Land angeordnet und die konfordirenden Kantone um Ergreifung gemeinsamer Maßregeln angegangen wurden.

Unter den Pferden zeigte sich vereinzelt der Kox und zwar in den Amtsbezirken Sestigen, Thun, Delsberg, Bern, Courtelary, Büren und Signau; die Raude in den Amtsbezirken Pruntrut, Thun und Delsberg; die verdächtige Drüse

im Amtsbezirk Konolfingen und der Hautwurm im Amtsbezirk Narwangen.

Endlich kamen auch einzelne Fälle von Hundswuth vor und zwar in den Amtsbezirken Bern, Trachselwald und Narwangen.

3. Sanitarische Anstalten.

Impfanstalt. Es wurden im Jahre 1856 getmpft:

Arme 3593

Nichtarme 5278

Zusammen 8871, worunter 35 mißlungene.

Revaccinationen:

gelungene 208

mißlungene 57

Zusammen 265.

In der Staatsapothek wurden 40,970 Rezeptnummern expedirt, 9000 weniger als 1855 und nahezu gleich viel wie 1854. Es wurden für Fr. 12,196. 54 Waaren angekauft; der reine Handelsgewinn beträgt Fr. 3351. 36.

Was die an Aerzte entrichteten Wartgelder betrifft, so blieb der im vorigen Jahr ausgesetzte Betrag unverändert.

Nothfallanstalten.

Auf Anfang des Jahres 1856 bestanden im Kanton folgende Anstalten:

1)	Zu Meiringen	mit	3 Staats-	u.	1 Landschafts-	betten,
2)	„ Interlaken	„	10	„		
3)	„ Frutigen	„	4	„	2	„
4)	„ Erlenbach	„	4	„	2	„
5)	„ Zweisimmen	„	4	„	2	„
6)	„ Saanen	„	3	„	1	„
7)	„ Schwarzenburg		4	„		

8)	Zu Sumiswald mit	4	Staatsbetten	
9)	„ Langnau	6	„	
10)	„ Langenthal	10	„	
11)	„ Biel	10	„	
12)	„ St. Immer	2	„	8 Gemeindegbetten,
13)	„ Delsberg	4	„	5 „
14)	„ Pruntrut	10	„	10—12 „

Zusammen 78 Staats- u. 31 Gemeindegbetten,

Durch das Gesetz über Errichtung von Armen- und Krankenanstalten vom Jahr 1848 sollen die Staatsbetten allmählig auf 100 vermehrt werden. Dieß kann jedoch nur successiv geschehen, und vorerst nur da, wo das Bedürfniß am dringendsten ist. Veranlaßt durch die beinahe von allen Seiten begehrte Vermehrung beantragte die Direktion bei Festsetzung des Staatsbudgets jeweilen eine allmähliche Erhöhung des Kredites, und da diese durch den Gr. Rath pro 1856 genehmigt wurde, sah sich die Direktion des Innern in Stand gesetzt, die Staatsbetten in der Anstalt zu St. Immer um 1 zu vermehren, sowie auch in der, durch ein schönes Geschenk der Fürstin von Schwarzburg-Sondershausen von Fr. 1000 in Geld und 3 Betten mit Zubehörden, sowie weiterer Bethelligung von Wohlthätern, neu errichteten Anstalt in Thun 2 Staatsbetten zu errichten. — Zum Unterhalt der 3 Gemeindegbetten tragen nun eine Anzahl Gemeinden des Amtes Thun bei, und die übrigen Kosten der letztern werden durch Steuerfammeln in Thun gedeckt.

(S. Tabelle IV.)

Entbindungsanstalt. Im Jahr 1856 wurden in der Entbindungsanstalt verpflegt:

294 Frauen,

274 Neugeborne,

1 aufgenommenes Kind,

569 Personen,

Uebersicht

der Leistungen der Nothfallanstalten im Jahre 1856.

Nothfallanstalten.	Betten des Staats.	Betten der Gemeinden.	Gesamtzahl der Kranken		Aufgehobene Kranken kommen Pflege-tage.	Auf ein Bett kommen		Verpflegungs-kosten ohne Anschaffungen.		Ausgaben für neue Anschaffungen.		Gesamt-verpflegungs-kosten.		Kosten der Pflege-tage.	Gegen Bezahlung verpflegt		In den Gemeindebetten verpflegt		Durch den Staat bezahlt		Kranke.		Geheilt entlassen.	Geheilt entlassen ober verlegt.	Ungeheilt entlassen ober verlegt.	Verstorben.	Auf Ende Jahr verblieben.
			Pflege-tage.	Kranke.		Pflege-tage.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Per-sonen.		Pflege-tage.	Per-sonen.	Pflege-tage.	Fr.	Rp.	Männliche.	Weibliche.						
Meiningen	3	1	26	1098	42	6	274	1559	70	—	—	1559	70	142	—	—	1	10	1545	70	20	6	21	2	—	—	3
Unterlaken	10	—	98	2671	27	10	207	3803	31	—	—	3803	31	142	7	61	—	—	3291	41	63	35	83	4	2	4	5
Fröttigen	4	2	46	1806	40	8	301	2607	74	—	—	2607	74	144	—	—	12	342	2118	68	26	20	30	8	—	3	5
Erlenbach	4	2	49	1884	38	8	314	2433	58	—	—	2433	58	130	6	217	10	203	2049	60	34	15	39	4	2	1	3
Zweifsimmen	4	2	54	1415	26	9	236	2154	94	—	—	2154	94	152	4	102	—	—	2049	60	32	22	38	4	1	6	5
Saanen	3	1	36	1045	29	9	261	1527	04	—	—	1527	04	146	1	48	—	—	1395	80	25	11	28	4	—	3	1
Thun	2	3	51	1753	34	10	351	2608	96	—	—	2608	96	149	3	93	27	928	1046	76	26	25	30	5	1	10	5
Schwarzburg	4	—	83	1444	17	21	361	1856	26	—	—	1856	26	130	—	—	—	—	1856	26	40	43	66	7	2	5	3
Sumiswald	4	—	45	1445	32	11	361	2094	18	24	71	2118	89	146	—	—	—	—	2118	89	31	14	35	4	1	1	4
Langnau	6	—	95	2202	23	16	365	3173	51	—	—	3173	51	144	1	5	—	—	3166	36	59	36	83	5	—	1	6
Langenthal	10	—	111	3680	33	11	365	4080	42	—	—	4080	42	111	11	347	—	—	3786	22	82	29	77	12	3	10	9
Biel	10	—	184	3672	20	18	365	5139	57	—	—	5139	57	140	10	101	—	—	4997	67	123	61	157	6	4	11	6
St. Immer	3	8	27	1004	37	12	334	1513	76	—	—	1513	76	150	—	—	90	1590	1513	76	14	13	16	4	1	3	3
Delsberg	4	5	39	1463	37	10	365	2048	20	—	—	2048	20	140	—	—	66	1726	2048	20	31	8	26	4	—	5	4
Pruntrut	10	10—12	114	3650	32	11	365	5289	84	—	—	5289	84	145	—	—	161	4830	5289	84	59	55	84	14	3	3	10
Allgemeine Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	999	22	999	22	—	—	—	—	—	999	22	—	—	—	—	—	—	—
Summe	81	34—36	1058	30232				41891	01	1023	93	42914	94		43	974	367	9629	39273	97	665	393	813	87	20	66	72

Auf ungefähr 16 Kranke kommt ein Verstorbenen.

davon fallen auf die akademische Abtheilung 131 Wöchnerinnen, auf die Inselstube 75, auf die Hebammenschule 88. Von den 294 Frauen sind 275 Kantonsangehörige, 15 aus andern Kantonen, 4 Ausländerinnen; 142 waren verheirathet, 152 ledig, 7 wurden aus verschiedenen Gründen aus der Anstalt entlassen, 3 als Nothfälle entbunden aufgenommen, 1 fand wegen Spina bifida ihres Kindes Aufnahme zur Verpflegung.

In den drei Abtheilungen kamen 283 Personen nieder, nämlich:

	mit Kindern,	mit Zwillingen,
125 in der akademischen Abtheilung	127	2
70 in der Inselstube	73	3
88 in der Hebammenschule	91	3

283 Personen mit 291 Kindern, wovon 146 dem männlichen, 136 dem weiblichen Geschlecht angehören, 9 unbestimmten Geschlechtes waren. 17 Kinder wurden todt geboren, 14 starben in der Anstalt während der Behandlung, 260 wurden gesund entlassen, 2 Wöchnerinnen starben, 281 wurden gesund oder doch als Refonvaleszenten entlassen.

Folgendes sind die Hauptresultate der Leistungen des äußern Krankenhauses:

A. Pfründerhaus.

	Von 1855 verblieben.	Neu eingetreten.	Im Ganzen versorgt.	Im Jahr 1856 abgegangen			Verblieben, auf 31. Decbr. 1856.
				Durch Austritt.	Durch Tod.	Total.	
Männer	6	3	9	2	2	4	5
Weiber	21	4	25	2	5	7	18
Total	27	7	34	4	7	11	23

B. Kurhaus.

(S. nebenstehende Tabelle.)

Die Gesamtzahl aller im Kurhause versorgten Kranken betrug 2257, also 463 weniger als im vorigen Jahre. Diese Abnahme rührt von der um 467 Personen geringern Zahl der Kränzigen her. Das Verhältniß der Kranken zu den Pflagetagen stellt sich in der Gesamtzahl beinahe wie im vorigen Jahre, d. h. auf 1: 12,3 (im Jahr 1855 war es 1: 12).

Von sämmtlichen im Kurhaus behandelten Kranken waren:

Kantonsbürger	2147
Angehörige anderer Kantone	74
Nichtschweizer	31
Heimathlose	5
	<hr/>
	2257

Von 171 Personen wurde zu Fr. 1 per Pflageitag die Summe von Fr. 1304. 90 an die Pflagekosten bezahlt.

Tabelle
über die im Kurhause im Jahr 1856 behandelten Kranken.

	Syphilis und blennorrhöische Krankheiten.				Scabies.				Andere Hautauschläge.				Tinea.				Andere Kopfauschläge.				Total.										
	Von 1855 verfließen.	Neu eingetret.	Total der Behandlten.	Waggetret.	Auf 1857 verfließen.	Von 1855 verfließen.	Neu eingetret.	Total der Behandlten.	Waggetret.	Auf 1857 verfließen.	Von 1855 verfließen.	Neu eingetret.	Total der Behandlten.	Waggetret.	Auf 1857 verfließen.	Von 1855 verfließen.	Neu eingetret.	Total der Behandlten.	Waggetret.	Auf 1857 verfließen.	Von 1855 verfließen.	Neu eingetret.	Total der Behandlten.	Waggetret.	Auf 1857 verfließen.						
Männer.	Zahl der Kranken . . .	20	252	272	252	20	8	802	810	810	—	3	47	50	50	—	7	17	24	18	6	—	14	14	12	2	38	1132	1170	1142	28
	Zahl der Pflegetage . . .	—	—	7349	—	—	—	—	2702	—	—	—	—	889	—	—	—	—	1296	—	—	—	—	—	526	—	—	—	12762	—	—
	Mittlere Behandlungsbauer	—	—	3069	—	—	—	—	33	—	—	—	—	178	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	376	—	—	—	112	—	—
Weiber.	Zahl der Kranken . . .	28	299	327	307	20	9	658	667	666	1	3	35	38	37	1	7	29	36	32	4	1	18	19	18	1	48	1039	1087	1060	27
	Zahl der Pflegetage . . .	—	—	9881	—	—	—	—	2538	—	—	—	—	792	—	—	—	—	2524	—	—	—	—	—	273	—	—	—	16008	—	—
	Mittlere Behandlungsbauer	—	—	2659	—	—	—	—	38	—	—	—	—	208	—	—	—	—	701	—	—	—	—	—	144	—	—	—	151	—	—
Zahl der Kranken . . .	48	551	599	559	40	17	1460	1477	1476	1	6	82	88	87	1	14	46	60	50	10	1	32	33	30	3	86	2171	2257	2202	55	
Zahl der Pflegetage . . .	—	—	17230	—	—	—	—	—	5240	—	—	—	—	1681	—	—	—	—	3820	—	—	—	—	—	799	—	—	—	28770	—	—
Mittlere Behandlungsbauer	—	—	2876	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	637	—	—	—	—	—	242	—	—	—	123	—	—

E. Armenwesen.

Der Verwaltungsbericht von 1855 hat die Geschäftssphäre der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen im Allgemeinen wie in ihren einzelnen Zweigen einläßlich dargestellt. Er gibt ein vollständiges Bild derselben aus einem Jahre der Periode von 1854 bis 1858, und es können daher die Berichte der übrigen Jahre derselben Periode ohne Schaden sich summarischer und kürzer fassen.

Die Situation im Allgemeinen war bereits etwas günstiger als noch im Jahre 1855. Wenn auch die Erndte dieses letzten Jahres keineswegs zu den guten gehörte, so war sie doch immerhin besser als manche der vorhergegangenen. Dazu kam größere Nachfrage nach Arbeitskräften in Folge der Eisenbahnbauten, ein kleines Steigen des allgemeinen Taglohnes und der orientalische Krieg, welcher, ohne daß er verhindert werden konnte, und man muß wohl sagen, zum augenblicklichen Nutzen des Landes, manche unbeschäftigte Kräfte außer Landes führte und anderswo verwendete.

Diese sich bessernde Situation war für die einzuleitende und auszuführende Reform im Armenwesen äußerst vortheilhaft. Sie erlaubte, mit Ruhe zu überlegen und mit freierem Geiste zu urtheilen. Wir haben die Reformarbeiten im letzten Bericht bis zu dem Punkte verfolgt, wo zur Gewinnung eine sichere Basis von der Direktion eine einläßliche Untersuchung der Armenverhältnisse sämmtlicher Gemeinden des alten Kantons angeordnet und ausgeführt wurde. Zu gleicher Zeit wurde eine Vorarbeit anderer Art unternommen, die nicht minder nothwendig war. Bei der ungemein großen Verschiedenheit der Ansichten über das Armengesetz von 1847, sein System und seine einzelnen Bestimmungen, einer Verschiedenheit, welche meistens ihren Grund in localen Erfahrungen hatte, war es natürlich, daß über Natur und Umfang der vorzunehmenden Aenderungen ziemlich allgemeine Unsicherheit und Unschlüssigkeit herrschte und daß der Mangel an allgemein zugestandenem Folgen ein Zusammenbringen und Einigen der

Ansichten höchst schwierig, wenn nicht unmöglich machen mußte. Es gilt deshalb vor Allem aus einen festen Boden unbestreitbarer Thatsachen zu gewinnen, und diese zunächst auf die öffentliche Meinung einwirken zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde neben der statistischen Untersuchung der Armenverhältnisse auch eine geschichtliche Untersuchung, eine Untersuchung des Ganges, den das Gesetz von 1847 in seiner Ausführung genommen, der Erfahrungen und Folgen veranstaltet. Das Resultat beider Arbeiten wurde im Frühjahr 1856 vom Vorstand der Direktion in einer besondern Schrift, unter dem Titel: „die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neuern Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855“ veröffentlicht, und sowohl an die Regierungsstatthalter, wie an die Mitglieder des Gr. Rathes vertheilt.

Hieran knüpfte sich die Vorbereitung für das zunächst vom Regierungsrathe vorzulegende Armengesetz-Projekt selbst. Sie bestand im Wesentlichen darin, daß die Grundsätze den Großräthen der verschiedenen Landesgegenden in einzelnen Conferenzen mitgetheilt und besprochen wurden. Nachdem sich in diesen Conferenzen gezeigt, daß die vorgeschlagenen Grundsätze den Ansichten der Mehrzahl entsprachen, glaubte die Direktion nun um so eher zur Ausarbeitung eines Gesetzes auf diesen Grundlagen schreiten zu können, als dieselben mit den im Gemeindegesetz gegebenen übereinstimmten und der Grundsatz der Reform, die Verthlichkeit der Armenpflege, als ein sozusagen allgemein zugestandener gelten konnte. (S. Schlußbericht der Direktion des Innern über die zur Vorberathung des Gemeindegesetzes abgehaltenen Versammlungen von Gemeinde-Ausgeschossenen.)

Am ersten Oktober wurde dem Regierungsrathe das Projektgesetz verbunden mit einem einläßlichen Gutachten über die Sachlage und einer genauen Motivirung, sowohl des ganzen Systems als seiner einzelnen Bestimmungen, gedruckt vorgelegt und ebenfalls den sämtlichen Mitgliedern des Gr. Rathes zugesandt.

Im Monat November wurde der Entwurf in einer Reihe

von Sitzungen vom Regierungsrathe berathen und von demselben mit einigen Abänderungen adoptirt. So kam derselbe im Dezember zur ersten Berathung vor den Gr. Rath, welcher das Eintreten beschloß, dagegen mitten in der Berathung in Folge des Neuenburgerhandels und der dadurch hervorgerufenen militärischen Vorbereitungen abbrechen mußte.

Daß sich bei diesem Stande der Reformarbeiten in der laufenden Verwaltung des Armenwesens nichts Wesentliches änderte, versteht sich von selbst. Sie beschränkt sich darauf, hervortretende Uebelstände bestmöglich zu wahren, und die Deconomie der Gemeinden im Armenwesen, so gut es ging, aufrecht zu erhalten.

Was das Erstere anbelangt, so sah sich der Regierungsrath zu Verfügungen verschiedener Art veranlaßt. Das Einlangen mehrerer Gemeindereglemente, welche im Niederlassungs- und Aufenthaltwesen vorgreifen und von sich aus beschränkende Bestimmungen aufstellten wollten, führte zu dem Beschluß, vor Erlaß des bezüglichen Gesetzes keine solchen Bestimmungen in Reglementen mehr zu sanktioniren. Die Ueberfüllung der Schülerklasse in Thorberg veranlaßte ein Kreisschreiben, welches auf diesen Uebelstand aufmerksam machte und den Gemeinden, für verwahrloste, wegen Bettel nach Thorberg verurtheilte Kinder einen Abzug am Staatsbeitrag, dessen Zweck hauptsächlich die ordentliche Auferziehung hilfloser Kinder sein müsse, in Aussicht stellte. Die Ausartung des Aehrenlesens, mit welchem sich mehr und mehr die öffentliche Einsammlung von Almosen verband, nöthigte den Regierungsrath, verschiedene Bestimmungen aufzustellen, welche den Zweck hatten, die Mißbräuche von der alten Sitte abzuwehren, ohne diese gänzlich abzustellen. Die Nachlässigkeit mehrerer Gemeindevwaltungen, welche trotz aller Mahnungen die Armenrechnungen nicht ins Reine brachten, wurde bekämpft und schließlich ge-

hoben dadurch, daß die Staatsbeiträge nicht mehr ausbezahlt wurden.

Was das Andere betrifft, die Frage für möglichste Aufrechthaltung der Armenöconomie der Gemeinden, so wurde Alles gestattet, was innerhalb des Gesetzes von 1847, des Gesetzes vom 11. Okt. 1851 und des regierungsrätlichen Beschlusses vom 1. Dez. 1854 zu gestatten möglich war. Eine ansehnliche Anzahl von Gemeinden bezog Armentellen, zur Deckung von Defiziten im Armengut, andere erhoben Gemeindestellen zu Ankauf von Lebensmitteln u. s. w., wieder andere halfen sich durch Verpflegungsreglemente, durch welche sie berechtigt wurden, Kinder auf das armentellpflichtig gewesene Vermögen zu verlegen, und endlich kamen dazu vielfache Gesuche um Umgangsbewilligungen für Personen, deren Unterbringung ohne allzugroße Kosten nicht möglich war. Von Seite des Staats wurden in allen bisherigen Formen und nach bisherigem Maßstab die Beiträge an die Gemeinden fortentrichtet. Da der Bezug von Armentellen ohne Rücksicht auf Größe des Armengutsdefizits und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf ein bestimmtes, allgemeines Maß beschränkt war, der Bezug von Gemeindestellen zu Armenzwecken und die Aufstellung von Verpflegungsreglementen zc. vom freien Gutdünken und Willen der Gemeinden abhing, so kann es nicht befremden, daß das Resultat eine höchst ungleichmäßige Entwicklung der Gemeinden war. Die einen arbeiteten sich heraus, die andern gingen zurück und sanken tiefer. Hier wurden Armengutscapitale hergestellt, dort Armengutscapitale verbraucht.

Von Mahnungen und Aufforderungen zur Bildung von Armenvereinen wurde abstrahirt. Im Allgemeinen hatten sie die ihnen angewiesene Stellung nicht zu behaupten die Kraft gehabt; wenige derselben standen tüchtig und lebenskräftig, und da die Reform die Armenvereine in der bisherigen Form nicht zu adoptiren gedachte, so schien es unzweckmäßig, sie jetzt noch mit Mühe hervorzurufen, um in kurzer Zeit sie durch eine andere Institution zu ersetzen.

Geringfügigere Einzelheiten der gewöhnlichen Administration übergehen wir und heben nur noch drei Angelegenheiten heraus, welche in diesem Jahre die Direktion beschäftigten. Die erste derselben ist die Sendung eines Commissärs nach Santa Fe in Südamerika. Der Antrag dazu ging vom Hause Beck und Herzog in Basel aus, welches in der Nähe von Santa Fe eine Colonie gegründet und eben im Begriffe war, einen größern Transport Auswanderer, worunter namentlich auch ziemlich viele Berner, nach jener Colonie abzuschicken. Das Haus wünschte, es möchte ein unparteiischer Mann mitgehen, um sich selbst von den Zuständen der Colonie zu überzeugen und wahrheitsgetreuen Bericht zu erstatten: zugleich erbot es sich, die Kosten der Hin- und Herreise und eines viermonatlichen Aufenthalts desselben in Santa Fe zu übernehmen. Die Direktion hatte keinen Grund, dieses Anerbieten abzulehnen. Unter den vielen Bewerbern um diese Sendung wurde Herr Sommer-Geiser von Langenthal gewählt, welcher im Frühjahr abging und am Schluß des Jahres zurückkehrte. Die Resultate seiner Sendung sind in dem von ihm erstatteten und seither dem Druck übergebenen Berichte niedergelegt. Ohne in die Angelegenheit weiter einzugehen, halten wir es für Pflicht, sowohl des Hauses Beck und Herzog für die Opfer, welche mit der Sendung verbunden waren, als der Art und Weise, wie Hr. Sommer-Geiser seine Aufgabe erfüllte, anerkennend Erwähnung zu thun.

Die zweite jener besondern Angelegenheiten war die Aufstellung eines Armenkommissariats für das Amt Schwarzenburg. Die Gründe, welche dazu führten und nöthigten, sind bereits im Berichte vom Jahr 1855 auseinandergesetzt. Das Schwierigste war, einen Mann zu finden, welcher Willens und geeignet war, der bedeutenden Aufgabe sich zu unterziehen. Die Wahl fiel endlich auf Herrn Kistling, pro. Vorsteher der Armenanstalt in Köniz und damaliger Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg. Er nahm, mit verdankenswerther Bereitwilligkeit dem Rufe fol-

gend, die Wahl an, legte seine Stelle nieder und begann mit dem 1. Junt seine Arbeit. Der Bericht über das Verwaltungsjahr 1857 wird uns Gelegenheit geben, auf diese Sensung und deren Resultate näher einzugehen.

Die dritte Angelegenheit endlich war das Unglück, welches in Folge eines Hochgewitters mehrere Gemeinden der Aemter Seftigen, Thun und Interlaken traf, ganz besonders aber die Gemeinde Merligen, Kirchgemeinde Sigriswyl schwer beschädigte. Die ersten Nachrichten lauteten so betrübend, daß die Regierung, dem Wunsche der Bezirksbeamten entsprechend, eine eigene Abordnung auf Ort und Stelle sandte und der durch das Ungewitter angerichtete Schaden erzeugte sich wirklich der Art, daß die Regierung zur Vinderung desselben die Sammlung einer allgemeinen Liebessteuer anordnete. Der Ertrag derselben, verbunden mit einem Zuschuß des Staates, machte es möglich, der unvermögligen Classe der Betroffenen, wenn nicht auf reichliche, doch auf sehr fühlbare Weise beizustehen. Der Bericht, der über diese Angelegenheit an die Regierung erstattet wurde und alle Einzelheiten, sowohl was die eingegangenen Steuern aus den verschiedenen Aemtern als auch die Art und Weise ihrer Vertheilung betrifft, enthält, befindet sich im Archiv der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen und ist seiner Zeit seinem wesentlichen Inhalte nach, veröffentlicht worden.

Was nun im Fernern die unter der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen stehenden Anstalten betrifft, so können wir uns über dieselben jetzt um so kürzer fassen, als im Gange derselben keine Veränderung wesentlicher Art eintrat und die Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt in unserm letztjährigen Berichte durch statistische Zusammenstellungen mehrerer Jahre detaillirt vorgelegt worden sind.

In die 4 Anstalten König, Landorf, Ruggisberg und Bärau wurden im Laufe des Jahres neu aufgenommen 63 Personen, nämlich

in die Armererziehungs-Anstalt				
König	13 Knaben;	Bestand auf Ende Jahr	44,	
„ „ Rettungs-Anstalt Landorf				
	11 Knaben;	„ „ „ „	30,	
„ „ Armererziehungs-Anstalt				
Rüggisberg	9 Mädchen;	„ „ „ „	46,	
„ „ Verpflegungs-Anstalt Bäu-				
rau	30 Erwachsene;	„ „ „ „	246,	
			<u>Summa</u>	366.

Die auf diese Anstalten im Jahr 1856 verwendeten Summen werden in dem Uebersichtstableau angegeben werden.

Die Privatarmenanstalten haben sich im Laufe dieses Jahres um eine vermehrt und es ist sowohl deren Entstehung, wie deren innere Einrichtung interessant genug, um hier besonders berührt zu werden. Es ist die Armererziehungsanstalt für Waisenkinder von Melchnau und Buzwyl. Sie stammt vom 31. Juli 1841. Damals feierte das Bernervolk das zehnte Jahresfest der Verfassung, Freudenfeuer loderten durchs ganze Land; Melchnau und Buzwyl, kurz vorher von schwerem Hagelschlag betroffen und noch trauernd, feierten den Tag in stiller Weise durch Zusammenlegung eines Fonds, bestimmt zur Auferziehung von Waisenkindern beider Gemeinden. Damals nur noch L. 34. 35 betragend, wurde dieser Fond 15 Jahre hindurch gepflegt und gehegt, so daß er am 31. Juli 1856 auf 1300 — 1400 Fr. angewachsen war. Damit wurde die Anstalt eröffnet und gerne gab die Regierung zu dem schönen Werke eine Beisteuer von L. 350. Die Anstalt verzichtet auf Bau und Kauf und gewöhnliche anstaltmäßige Vereinigung von Kindern: sie sucht brave Familien auf und bringt ihre Kinder bei denselben unter, auf diese Weise natürliche Kindererziehung mit bedeutender Ersparniß verbindend.

Hier ist der Ort, um eines Werkes zu gedenken, ähnlichem Sinn, wie das so eben genannte entsprossen, aber weit großartiger ausgestattet mit Mitteln und Kräften — es ist

das schöne Geschenk, welches Herr Schnell von Burgdorf, gew. Banquier in Paris dem Canton Bern gemacht hat. Besitzer eines sehr bedeutenden Vermögens hat dieser edle Mann, obschon seit langen Jahren fern vom Vaterland lebend, dasselbe zum Haupterben eingesetzt mit der Bestimmung, daß die ihm zufallenden Fonds zur Stiftung und Erhaltung einer Anstalt für arme Mädchen verwendet werden sollen, und daß derselben der Name seiner verstorbenen Gattin „Victoria“ gegeben werde. Näheres darüber mitzutheilen ist der dießjährige Bericht außer Stand. Die Vollstreckung des Testaments, mit welcher von dem Verstorbenen Herr Regierungsrath Blösch betraut worden ist, ist im Gange: dem Berichte desjenigen Jahres, in welches die Eröffnung der Anstalt fallen wird, wird es auch zufallen, von der ganzen Angelegenheit zusammenhängend und einläßlich, wie sie es verdient, Kunde zu bringen. Hier sei der segensreichen That des edlen Mitbürgers nur der erste Denkstein gesetzt!

Was schließlich die Sorge für außerhalb des Cantons befindliche Angehörige anbelangt, so blieb auch hierin das bisher beobachtete Verfahren. Durch den Credit für auswärtige Cantonsbürger wurde namentlich die Unterbringung armer, gebrechlicher Angehöriger in auswärtigen Wohlthätigkeitsanstalten erleichtert, und aus den Mitteln, welche der Staatscredit darbot, leistete die Regierung an jene schweizerischen Hülfsgesellschaften, deren Sitz und Bestand wir in unserm letztjährigen Bericht näher angegeben, Beiträge, welche meistens nach der Zahl der Cantonsangehörigen, die bei jenen Gesellschaften Unterstützung gefunden, bestimmt wurden.

Wir beendigen unsere Berichte mit der Uebersicht der Ausgaben im Jahre 1856. Sie weist in der Ausgabenklasse A. eine Uebersteigerung des Creditcs von circa 10.000 Fr. auf, und zwar ist es die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, (deren Kosten zwar aus dem Armenbudget angewiesen worden, die aber unter der gleichen Leitung wie die

Uebersicht

der Ausgaben im Armenwesen nach der Staatsrechnung.

A. Ausgaben, welche nach dem Budget aus den verfassungsmäßigen Fr. 579,000 und dem Beitrag des Jura für $\frac{2}{11}$ der Kosten für Thorberg und Landorf mit Fr. 10,690 bestritten wurden.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Staatsbeiträge an die Armentellen	—	—	391910	66
2. Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege	—	—	32461	—
3. Auswanderungsunterstützung	—	—	24136	77
4. Spenden für Waisen und verlassene Kinder	—	—	13265	—
5. Rettungsanstalt in Landorf	—	—	8966	69
6. Rettungsanstalt in Rönitz	—	—	12813	65
7. Erziehungsanstalt in Rüggisberg	—	—	3331	22
8. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg	—	—	78164	79
9. Verpflegungsanstalt Bärau	—	—	20762	66
10. Handwerksstipendien	—	—	2296	50
11. Beiträge an Bezirksarmenanstalten	—	—	7649	03
12. Direkte Unterstützungen	—	—	1098	78
13. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	—	—	2500	—
B. Uebrige Ausgaben.			599356	75
14. Kostgelder im Irrenhaus, im Pfründerhaus und für Heimathlose	5342	50		
15. Nothfallstuben	39950	27		
16. Poliklinik	2000	—		
17. Armenimpfungen	3638	—		
18. Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	9211	11		
19. Landsassenkorporation	30066	87		
20. Spenden für Unheilbare	45891	60		
21. Beitrag an die Irrenanstalt Waldbau	30000	—		
22. Aus dem Rathskredit bewilligte Steuern	2966	67		
			169067	02
Summa für das Armenwesen			768423	77

andern Strafanstalten steht) welche in Folge bedeutender Rückstände aus frühern Jahren eine Mehrausgabe von circa 30,000 Fr. verursachte.

III.

Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen.

Direktor der Justiz und Polizei:
Herr Regierungsrath Migy.

Direktor der Strafanstalten und Gefangenschaften:

Herr Regierungsrath Brunner.

Direktor des Kirchenwesens:

Herr Regierungsrath Blösch.

I. Gesetzgebung.

Gleich wie die vorigen Jahre hat auch das Jahr 1856 selten Gelegenheit dargeboten, in dem Bereich der hierseitigen Administrationsphäre Vorlagen gesetzgeberischer Natur vor obere Behörde zu bringen; nach Mitgabe der dießjährigen Gesetzesammlung sind deren, als in das Gebiet der Justiz und Polizei, beziehungsweise des Kirchenwesens gehörend, anzuführen:

- 1) Der Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, abgeschlossen am 25. Wintermonat 1850, ratifizirt von der Schweiz am 30. Heumonat 1855 und von Nordamerika am 6. Wintermonat 1855, pag. 1.
- 2) Beschluß des Regierungsraths, betreffend die Wahl der Organisten, Sakristane, Vorsinger u. dgl. in den